

Unter solchen Bedingungen will der Sortimentler ganz gewiß nicht abschließen, und es ist jene Auffassung überhaupt der klar ausgesprochenen Ansicht des Buchhandels zuwider. In der bekannten, von den angesehensten Buchhandlungen unterzeichneten Uebereinkunft vom 2. Mai 1847 wird bestimmt, daß der Sortimentler zwar in der Regel für allen Schaden haften müsse, daß aber die Haftpflicht nicht eintrete bei Verlusten, gegen welche er sich durch keine Versicherung zu schützen im Stande gewesen, vorausgesetzt daß dieselben massenhaft eintreten; und es wird die zu leistende Entschädigung der Regel nach auf $\frac{2}{3}$ des Nettopreises festgesetzt. Würde nun wohl eine solche Uebereinkunft abgeschlossen worden sein, wenn im Buchhandel die Annahme gegolten, daß der Sortimentler unbedingt für jeden Schaden aufkommen müsse? Und würde man die Entschädigung auf $\frac{2}{3}$ des Nettopreises gesetzt haben, wenn schon ohne die Uebereinkunft der volle Preis gezahlt werden mußte? Gewiß nicht. Es einigten sich die Buchhandlungen zu den angegebenen Bestimmungen, weil man dieselben nach den vorausgegangenen Verhandlungen der Billigkeit entsprechend erachtete. Daß man aber eine Uebereinkunft überhaupt für nöthig hielt, beweist, daß man zweifelte, ob der Sortimentler vor Gericht im Fall des zufälligen Unterganges eines Buches zum Schadenersatz, selbst wo eine Versicherung möglich war, gezwungen werden könne.

Ich kann nicht umhin, die Begriffsbestimmung des Hrn. Verf. für eine in gewisser Hinsicht willkürliche zu halten. Sie ist aufgestellt vom Standpunkt des Verlegers aus, welcher sich um nichts Anderes kümmern will, als daß er zur rechten Zeit entweder das Buch oder den Preis bekommt. Der Standpunkt des Sortimenters ist dabei nicht berücksichtigt. Es ist überhaupt gewagt, und bei den noch in der Entwicklung begriffenen Rechtsverhältnissen nicht der richtige Weg, von den einzelnen Erscheinungen einen Begriff zu abstrahiren; dies Verfahren kann nur gelingen, wenn man nicht nur alle Interessen gleichmäßig berücksichtigt, sondern über alle Hauptpunkte schon eine Uebereinstimmung herrscht. Der regelmäßige Weg ist, daß man den geschichtlichen Ursprung eines Vertragsverhältnisses aufsucht, daß man der weiteren Entwicklung nachgeht, einerseits die festere Gestaltung, andererseits die Umbildungen nachweist, von diesem Kern aus aber alle dem Wesen des Geschäftes entsprechende Folgerungen zieht, und diese mit dem herrschenden Gebrauch vergleicht und in Uebereinstimmung zu bringen sucht.

Ich habe schon in den vorigen Aufsätzen diesen Entwicklungsgang des Conditionsgeschäftes angedeutet: wie früher der Verleger dem Sortimentler das Buch zum Verkauf anvertraute, das rechtliche Verhältniß dabei aber bis auf den Umstand im Ungewissen ließ, daß er im Fall des Verkaufes Zahlung des Preises, sonst aber die Rückgabe zur usancemäßigen Zeit erwartete; wie sich später das Verhältniß dahin abklärte, daß der Sortimentler seine Stellung zum Verleger nicht mehr als bloßes Vertrauensverhältniß ansah, sondern ihm gegenüber ein Recht auf den Verkauf bis zum Ablauf der bewußten Zeit zu den eingegangenen Bedingungen in Anspruch nahm; wie dies Recht auf den Verkauf sich bald erweiterte zu einem Recht, über das Buch in jeder beliebigen Weise zu verfügen, es selbst zu behalten u. s. w., und wie es sich zugleich dahin vertiefte, daß es bis zum Ablauf der regelmäßigen Zeit unbedingt, sowohl gegen den ursprünglichen Verleger, als seinen Nachfolger und seine Gläubiger im Concurse gelten muß; und wie auf der andern Seite die Zeit der Rücksendung mit der Folge inne gehalten werden muß, daß sonst das Buch als behalten gilt, und der Verleger Zahlung fordern kann. Weitere Hauptfragen sind noch nicht zur Entscheidung gelangt, soweit sie sich nicht schon aus dem entwickelten Verhältniß ergeben. Insbesondere ist die Frage nach Tragung der Gefahr des Zufalls noch

nicht völlig klar; doch kann sie nicht von einem willkürlichen Begriffe aus, sondern nur von dem angegebenen Wesen des Geschäftes im Hinblick auf seine geschichtliche Entwicklung und auf die klar hervortretenden Bedürfnisse des Buchhandels entschieden werden.

In vorstehender Weise glaube ich auch in meinen früheren Aufsätzen mich durchgehends ausgesprochen zu haben. Insbesondere halte ich aufrecht, was ich über die Verpflichtung des Sortimenters zur sorgfältigen Bewahrung des ihm anvertrauten Buches geäußert. Wenn derselbe das Buch behält oder absetzt, so hat er freilich nur die Verpflichtung, den Preis zu zahlen; will er es aber nicht behalten, so hat er dem Verleger gegenüber jene Pflicht zu erfüllen, und wenn das Buch vernichtet oder verlegt wird, so hängt es grundsätzlich von der Verschuldung des Sortimenters ab, ob er dafür aufkommen muß, oder nicht.

Berlin, April 1864. Ludwig Stüler, Gerichts-Assessor.

Miscellen.

Zur Nachricht. — Das Börsenblatt vom 23. März enthält unter den Neuigkeiten der englischen Literatur auch: „Goethe's Egmont, in German, with English notes by O. v. Wegnern. London, Thimm.“ Da die Verleger des Originals in Deutschland dergleichen schon oft versuchten Ausgaben einzelner Stücke ihres classischen Autorenverlags mit Entschiedenheit entgegengetreten sind, so ist zu glauben, daß auch zu dieser Ausgabe keine Ermächtigung gegeben wurde. Der Vertrieb derselben in Deutschland würde daher straffällig sein, wie er unter obiger Voraussetzung wohl auch in England unter sagt werden könnte. H.

Personalnachrichten.

Am 1. Mai starb in Brüssel nach langen Leiden im noch nicht vollendeten 31. Lebensjahr Herr Gustav Mitscher, Theilhaber und Geschäftsführer der Buchhandlung von C. Muquardt. Obgleich noch jung, widmete sich Mitscher mit solchem Ernst seinem Berufe, daß er in der That viel geleistet. Nachdem er, mit Carl Köstler associirt, in Berlin eine Buch- und Kunsthandlung gegründet, welche mit so viel Umsicht und Geschick eingerichtet und fortgeführt wurde, daß sie, trotz der sehr bedeutenden Concurrency, in glänzender Weise fortschreitet, wurde er durch die andauernde Krankheit seines Onkels Carl Muquardt bewogen, die Leitung der Handlung desselben zu übernehmen. Er verstand es in meisterhafter Weise dieselbe fortzusetzen. Sowohl im Sortiment durch den Vertrieb deutscher Bücher in Belgien, als auch besonders durch die Publication wahrhaft großartiger Werke, errang er der Handlung von Muquardt neuen Ruhm. Ihm allein verdankt man die Publication der Photographien nach den Bildern des Museums zu Antwerpen, eins der großartigsten Werke, welches durch die Photographie hervorgebracht. Durch sein letztes größeres Unternehmen, die Herausgabe der französischen Uebersetzung des Werkes von Waagen über die flämischen und holländischen Maler, füllte er eine fühlbare Lücke in der französischen Literatur aus, denn ein Werk, das diesem zu vergleichen, gab es weder in Frankreich noch in Belgien. Ebenso sehr wie durch seinen Verstand und seine Kenntnisse, zeichnete sich Mitscher durch seine Herzensgüte aus. Hauptsächlich durch seine Bemühung gelang es, den Verein der in Brüssel lebenden Deutschen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Landsleute zu gründen; und dieser Verein, dessen Schriftführer Mitscher bis zum Beginn seiner Krankheit war, wußte er mit so großer Uneigennützigkeit und Sorgfalt, gleichsam zu leiten, daß er schon jetzt nach kaum dreijährigem Bestehen seine segensreiche Wirksamkeit auf Tausende erstreckt. So wird uns Gustav Mitscher stets in ehrendem Andenken bleiben und Alle, die ihn kannten, werden mit uns seinen frühzeitigen Tod betrauern.